

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Kofler Energies AG, Bochum

und der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH, Braunschweig

Gemeinsamer Bericht

vom 11. Juli 2013

des Vorstands der Kofler Energies AG

und der Geschäftsführung der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH

entsprechend § 293a AktG

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 7 der
Hauptversammlung der Kofler Energies AG

am 23. August 2013

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Kofler Energies AG,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 10626,
im Folgenden auch „KE AG“,

und der

Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 201418,
im Folgenden auch „KEI“,

Präambel

- (1) Die KE AG hält 100% der Geschäftsanteile der KEI.
- (2) Nunmehr möchten die Parteien einen Gewinnabführungsvertrag schließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt („**Vertrag**“):

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die KEI verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die KE AG abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der KEI, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Die KEI hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der KE AG ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der KEI ist vor seiner Feststellung der KE AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss der KEI ist vor dem Jahresabschluss der KE AG zu erstellen und festzustellen.
- (4) Endet das Wirtschaftsjahr der KEI zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der KE AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der KEI im Jahresüberschuss der KE AG für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der KE AG und der Gesellschafterversammlung der KEI geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der KEI wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der KEI, in dem der Vertrag wirksam wird. Er wird für eine feste Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs der KEI abgeschlossen, das frühestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der KEI endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Vertrag kann erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres der KEI, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der KEI, in dem der Vertrag wirksam wird, endet, von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die KE AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund aus den folgenden wichtigen Gründen berechtigt:
 - a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen an der KEI oder jedenfalls von Anteilen an der KEI in der Höhe eines Gesamtnennbetrages, bei dem die Vorausset-

zungen der finanziellen Eingliederung der KEI in die KE AG nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vorliegen, an einen oder mehrere Dritte;

- b) eine Änderung steuerrechtlicher Normen oder Rechtsprechung, sofern das Organschaftsverhältnis zwischen beiden Parteien hiervon betroffen ist.
- c) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Beteiligung an der KEI durch die KE AG;
- d) der Formwechsel, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der KEI oder der KE AG.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Bochum, den

Kofler Energies AG

(Der Vorstand)

Braunschweig, den

Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH

(Die Geschäftsführung)

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

des Vorstandes der Kofler Energies AG

und

der Geschäftsführung der

Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH, Braunschweig

zum Gewinnabführungsvertrag

an die ordentliche Hauptversammlung der

Kofler Energies AG

Bochum

ISIN DE000A0HNHE3 (WKN A0HNHE)

am 23. August 2013

**In der Eventpassage, Berlin,
Raum Auditorium II,
Kantstraße 8-10, 10623 Berlin**



I. Vorbemerkung

Kofler Energies AG,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 10626,
im Folgenden auch „KE AG“,

und

Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 201418,
im Folgenden auch „KEI“,

beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, in dem sich die KEI zur Abführung ihres Gewinns an die KE AG verpflichtet. Die KE AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der KEI zur Verlustübernahme. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der KEI wirksam. Er gilt ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, indem die Eintragung in das Handelsregister der KEI erfolgt. Weiteres Wirksamkeitserfordernis des Gewinnabführungsvertrags ist die Zustimmung der Hauptversammlung der KE AG. Die Hauptversammlung am 23. August 2013 soll um ihre Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag gebeten werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der KE AG und die Geschäftsführung der KEI gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht:

II. Kofler Energies AG („KE AG“)

Die KE AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 10626 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Bochum. Das Grundkapital der KE AG beträgt 1.322.127,- Euro und ist in ebenso viele auf den Inhaber lautenden Stückaktien aufgeteilt. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf und Vertrieb von leitungsgebundenen Energien (Strom und Gas) an Endverbraucher und der Handel mit diesen Energien, das Energiecontracting einschließlich des Betriebs von Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen, die Erbrin-

gung von Beratungs-, Planungs-, Ingenieurdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Energieeffizienz, der Energietechnik und der technischen Gebäudeausrüstung, die Realisierung von Maßnahmen des Energieeffizienz-Managements und die Vermarktung von Produkten aus dem Bereich Energieeinsparung sowie die Durchführung der Beschaffung von Energien in Form von Portfoliomanagement durch kurz- und langfristige Terminkontrakte.

Einziges Mitglied des Vorstands ist Herr Günter Nickel.

Mitglieder des Aufsichtsrats der KE AG sind die Herren Peter Wallner (Vorsitzender), Dr. Georg Kofler und Dr. Joachim Pfeiffer.

III. Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH („KEI“)

1. Unternehmensstruktur und Geschäftstätigkeit der KEI

a) Die KEI ist unter HRB 201418 im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,- Euro. Einzige Gesellschafterin ist die KE AG.

Unternehmensgegenstand der KEI ist die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen insbesondere im Bereich der Energieeffizienz und der technischen Gebäudeausrüstung. Außerdem das Halten von Beteiligungen sowie administrative Tätigkeiten für die Tochtergesellschaften des Unternehmens.

Auf die KEI (aufnehmende Gesellschaft) wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 10. Mai 2011 und Nachtrag zum Verschmelzungsvertrag vom 18. Mai 2011 die Tochtergesellschaften Kofler Energies Ingenieurgesellschaft Braunschweig-Hamburg mbH, die Kofler Energies Ingenieurgesellschaft Berlin-Potsdam und die Kofler Energies Ingenieurgesellschaft Frankfurt a.M. – Heidelberg mbH verschmolzen.

Der Geschäftsführer der KEI ist Herr Gerd Kupsch.

Die KEI ist mit 5,01 Prozent als Kommanditistin am Stammkapital der „Neues Schweizer Viertel Betriebs + Service GmbH & Co. KG“ mit Sitz in Berlin beteiligt.

Zum Jahresende 2012 beschäftigte die KEI ca. 80 Mitarbeiter.

b) Die KEI ist eine Gesellschaft, die auf die Erbringung von Ingenieurleistungen im Bereich Energieeffizienz spezialisiert ist. Der Kompetenzbereich der KEI umfasst sämtliche Gewerke der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) und alle Leistungsphasen entlang der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). KEI plant und realisiert ganzheitliche Lösungen für energieeffiziente Gebäude – vom Bestandsobjekt über Sanierungen bis hin zu Neubauten.

Die Ingenieurexperten der KEI bewerten alle energetisch relevanten Parameter und überführen sie in ein auf das Gebäude zugeschnittenes Konzept. Über eine Lebenszyklusanalyse erstellen sie das optimale Konzept für den energieeffizienten Betrieb und schaffen damit die Voraussetzung für eine nachhaltige Immobilie. Auf dieser Grundlage werden sämtliche Gewerke der Technischen

Gebäudeausrüstung geplant und zusätzlich die Bauüberwachung übernommen. So wird höchste Qualität auch in der Ausführung sichergestellt.

Zur Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung zu einem ganzheitlichen Anbieter von Energieeffizienzdienstleistungen für Geschäftskunden hat die KE AG im Juni 2011 100 Prozent der Anteile an der KEI erworben. Dadurch wurde das Unternehmensprofil der KE AG in den Geschäftsbereichen der KEI gestärkt und das Portfolio der angebotenen Leistungen entsprechend erweitert. Die Erweiterung der Kernkompetenz um die umfassende Planung technischer Gebäudeausrüstungen hat die Wahrnehmung der Unternehmensgruppe Kofler Energies erhöht und die Reputation durch die Betreuung von namhaften Großprojekten verbessert.

Die trotz der Euro-Krise relativ stabile Konjunktur gibt für die kommenden Geschäftsjahre keinen Anlass, unbeherrschbare Nachfrageeinbrüche im Bereich der Planung Technischer Gebäudeausrüstung (TGA) zu befürchten. Im Gegenteil wird die Energiewende besonders im TGA-Bereich für neue Planungsnachfrage sorgen.

2. Geschäfts- und Ergebnisentwicklung

Im Geschäftsjahr 2011 erzielte die KEI einen Jahresüberschuss von 76.580,91 Euro, der zum Ausgleich des Verlustvortrages aus dem Jahr in Höhe von 320.000,17 Euro verwendet wurde. In 2012 erzielte die KEI ein Jahresergebnis von 227.649,22 Euro. Nach Ausgleich des Verlustvortrages aus dem Vorjahr hatte die Gesellschaft einen Bilanzgewinn in Höhe von 34.229,96 Euro. Die Ingenieurgesellschaft wird auch im Jahr 2013 einen erheblichen Ergebnisbeitrag für die Unternehmensgruppe leisten.

IV. Gründe für den Abschluss des Vertrags, Ziele

Die KE AG hält sämtliche Anteile an der KEI. Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags kann eine ertragsteuerliche Organschaft für Zwecke der Körperschaft und Gewerbesteuer begründet werden. Aufgrund dieser Organschaft können positive und negative steuerliche Ergebnisse innerhalb der Organschaft verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne den Gewinnabführungsvertrag ist eine solche steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich und die KEI müsste eventuelle positive steuerliche Ergebnisse isoliert mit einem Steuersatz von ca. 30 Prozent (Körperschaft- und Gewerbesteuer) versteuern. In Folge der Organschaft entfällt bei der KE AG zudem grds. die Besteuerung von künftigen Dividendenausschüttungen der KEI in Höhe von derzeit 5 Prozent der Bruttodividende.

Zu dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags gibt es auch keine vorzugswürdigen Alternativen.

So wäre etwa eine Verschmelzung der KEI auf die KE AG keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die KEI dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was aber nicht gewollt ist.

Die mit der Organschaft verbundenen steuerlichen Vorteile lassen sich nur mit Abschluss des Gewinnabführungsvertrags realisieren.

Die KEI ist im Rahmen von § 1 des Vertrages zur Gewinnabführung an die KE AG und die KE AG nach § 2 des Vertrages zur Übernahme etwaiger Verluste der KEI verpflichtet. Abgesehen von dieser Verlustübernahmeverpflichtung ergeben sich für die Aktionäre der KE AG keine besonderen Folgen, insbesondere sind keine Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter zu leisten.

V. Wesentlicher Inhalt des Gewinnabführungsvertrags und Vertragserläuterungen

1. Allgemeine Vertragserläuterung

Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag i.S. des § 291 Abs.1 AktG.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Hauptversammlung der KE AG, der er am 23. August 2013 zur Entscheidung vorgelegt werden wird, und zu deren Vorbereitung und Durchführung der vorliegende Bericht dienen soll. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der KEI wirksam. Die Eintragung wird von der Geschäftsführung der KEI betrieben werden, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Vertrag enthält keine Regelungen zu Ausgleich und Abfindung von (Minderheits-) Gesellschaftern der künftig abhängigen Gesellschaft und muss dies auch nicht, da bei der 100%igen Tochtergesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter existieren.

2. Besondere Vertragserläuterung hinsichtlich einzelner Regelungen

a) Erläuterungen zu § 1 des Vertrages

Gemäß § 1 Abs. 1 verpflichtet sich die KEI während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die KE AG abzuführen. Dazu verweist der Vertrag auf § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Daraus ergibt sich, dass es sich bei dem Abführungsbetrag nach derzeitiger Rechtslage um den Jahresüberschuss handelt, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie den gesetzlichen Rücklagen und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungssperreten Beträgen. Die gesetzliche Regelung zum Höchstbetrag der Gewinnabführung (§ 301 AktG) bleibt ihrer jeweils geltenden Fassung dabei unberührt.

Die KEI kann mit Zustimmung der KE AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der KE AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Zuzahlungen in

die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Die hier angeordnete Ausschüttungsbeschränkung namentlich hinsichtlich vorvertraglicher Rücklagen dient der Kapitalerhaltung der zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft im Interesse dieser Gesellschaft und ihrer Gläubiger.

Gemäß Abs. 2 gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der KEI, in dem der Vertrag wirksam wird. Diese Regelung korrespondiert mit den Laufzeitregelungen in § 4 des Vertrages. Da das Geschäftsjahr der KEI dem Kalenderjahr entspricht, führt diese Regelung dazu, dass der Gewinn des derzeit bereits laufenden Geschäftsjahres in die Gewinnabführung einbezogen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag im laufenden Geschäftsjahr im Handelsregister der KEI eingetragen wird. Sofern dies hinsichtlich des bis zum Wirksamwerden des Vertrages bereits verstrichenen Teils des Geschäftsjahres 2013 als (partielle, unechte) Rückwirkung anzusehen wäre, ist diese Rückwirkung jedenfalls insoweit nach einschlägiger Ansicht zulässig. Anders als bei Beherrschungsverträgen darf in bestimmtem Umfang in Gewinnabführungsverträgen Rückwirkung auf einen Zeitraum vor dem Wirksamwerden des Vertrages durch Handelsregistereintragung angeordnet werden; hiervon soll, wie es auch üblicher Praxis entspricht, vorliegend ebenfalls Gebrauch gemacht werden, um die erstrebten Vorteile (s.o.) bereits im und für das laufende Geschäftsjahr 2013 zu erreichen. Die erstmalige Anwendbarkeit kann sich nach Maßgabe der näheren Regelungen des § 4 Abs. 2 des Vertrages verschieben, wenn die Handelsregistereintragung erst später als vorgesehen erfolgt.

b) Erläuterungen zu § 2 des Vertrages

§ 2 des Vertrages regelt die Verlustübernahmeverpflichtung der KE AG gegenüber der KEI, wonach die KE AG in entsprechender Anwendung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet ist. Die hier vorgesehene Verlustdeckungspflicht kompensiert als Maßnahme des Kapitalerhaltungsschutzes im Interesse der abhängigen Gesellschaft und ihrer Gläubiger die durch den sonstigen Vertragsinhalt erfolgende Lockerung der Vermögensbindung der abhängigen Gesellschaft.

Auszugleichen ist gemäß § 2 des Vertrages jeder während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbetrag, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Die Verlustdeckungspflicht greift erstmals für das Geschäftsjahr der KEI, in dem der Vertrag wirksam wird. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu einer etwaigen Verschiebung, sind in § 4 des Vertrages geregelt. Durch das Regelungsgefüge ist sichergestellt, dass die Zeiträume einer Gewinnabführung und Verlusttragungspflicht stets gleich verlaufen. Auf die Erläuterungen zu § 1 und § 4 wird verwiesen.

c) Erläuterungen zu § 3 des Vertrages

§ 3 des Vertrages enthält (Verfahrens-)Regelungen, die die angemessene und zeitnahe Berücksichtigung des Abschlusses der KEI im Abschluss der KE AG sicherstellen sollen.

Hierzu finden sich Regelungen zur zeitlichen Abfolge der Abschlusserstellung; die Feststellung des KEI-Abschlusses soll hiernach vor dem KE AG-Abschluss erfolgen; auch bei gleichlaufenden Geschäftsjahren soll das Ergebnis der KEI im Abschluss der KE AG für dasselbe Geschäftsjahr berücksichtigt werden.

d) Erläuterungen zu § 4 des Vertrages

§ 4 des Vertrages enthält Regelungen zu Wirksamkeit und Dauer des Vertrages.

§ 4 Abs. 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der KE AG bedarf.

§ 4 Abs. 2 stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung ins Handelsregister der KEI wirksam wird. Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der KEI, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der KEI wirksam wird und gilt für eine fünfjährige Mindestlaufzeit. Danach soll der Vertrag sich um jeweils ein Jahr verlängern, sofern er nicht ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat fristgerecht gekündigt wird. Das Geschäftsjahr der KEI entspricht dem Kalenderjahr.

Um die Anerkennung der steuerlichen Organschaft zu gewährleisten, ist es erforderlich den Vertrag für eine Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abzuschließen. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, wurde die oben beschriebene Rückwirkung in den Vertrag aufgenommen.

Die Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages korrespondieren mit den Regelungen zum zeitlichen Umfang der Gewinnabführungs- und Verlusttragungspflicht.

In § 4 Abs. 3 finden sich schließlich Regelungen zu den Möglichkeiten einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Fristwahrung. Eine solche außerordentliche Kündigung wird vertraglich für zulässig erklärt insbesondere bei folgenden Ereignissen: Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen an der KEI oder jedenfalls von Anteilen an der KEI in der Höhe eines Gesamtnennbetrages, bei dem die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der KEI in die KE AG nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vorliegen, an einen oder mehrere Dritte; bei einer Änderung steuerlicher Normen oder der Rechtsprechung, sofern das Organschaftsverhältnis zwischen den Parteien betroffen ist, die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Beteiligung an der KEI durch die KE AG; oder der Formwechsel, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der KEI oder der KE AG.

Dies sind vertragliche beispielhafte Konkretisierungen des allgemeinen Grundsatzes, dass trotz vereinbarter Fest- oder Mindestlaufzeiten ein Festhalten am Vertrag dann rechtlich nicht geboten ist, wenn die weitere Vertragsdurchführung aufgrund veränderter Umstände wirtschaftlich oder rechtlich schlicht sinnlos oder unmöglich wäre, ohne dass es hier auf ein Verschulden einer Partei ankäme.

e) Erläuterungen zu § 5 des Vertrages

§ 5 ordnet zunächst ein Schriftformerfordernis an, sofern nicht andere Formen vorgeschrieben sind, und entspricht dem aktienkonzernrechtlichen Schriftformerfordernis des § 293 Abs. 3 AktG.

§ 5 enthält schließlich eine Regelung, die bei Lücken im Vertrag oder bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen des Vertrages zunächst einmal anordnet, dass dies nicht zu einer Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führen soll. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll nach diesem § 5 in solchen Fällen diejenige Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt, und, im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke, die Regelung, die dem unter Berücksichtigung des sonstigen Vertragsinhaltes zu ermittelnden mutmaßlichen Parteiwillen am ehesten entspricht.

Derartige Klauseln entsprechen üblicher Vertragspraxis.

Bochum, den 11. Juli 2013

Kofler Energies AG


(Der Vorstand)

Braunschweig, den 11. Juli 2013

Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH


(Die Geschäftsführung)

